

221021.0853-K

Regensburg, den 4. Juli 1997

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Zusatzausbildung für Juristen und
Wirtschaftswissenschaftler an der Universität
Regensburg in Unternehmenssanierung**

Vom 4. Juli 1997

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Regensburg in Unternehmenssanierung vom 3. Oktober 1989 (KWMBI II S. 411) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Einleitungssatz wird folgende Vorbemerkung eingefügt:
„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsfristen“

- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, daß er sie im Prüfungstermin des vierten Semesters, in dem er für die Zusatzausbildung eingeschrieben ist, ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen von Gründen, die der Bewerber nicht in besonderer Weise zu vertreten hat, auf dessen Antrag abweichend von der Frist in Absatz 3 eine Nachfrist gewähren.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 findet § 1 Nr. 2 Buchst. b erstmals nach dem übernächsten Prüfungstermin nach Inkrafttreten Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 26. Februar 1997 und vom 2. Juli 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 27. März 1997 Nr. X/4 - 5e91a(9) - 6/38 077.

Der Rektor

I.V. Zorger

Diese Satzung wurde am 4. Juli 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juli 1997 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 1997.

KWMBI II 1997 S. 959

221021.0853-K

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Universität Regensburg**

Vom 4. Juli 1997

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 17. März 1994 (KWMBI II S. 326) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Student kann die Prüfung im Fach Verhaltensbiologie (einschließlich ihrer physiologischen Grundlagen) auch schon am Ende des dritten Fachsemesters ablegen.“
2. § 24 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„zwei je sechswöchige Praktika oder ein zwölfwöchiges Praktikum an Stellen, die vom zuständigen Prüfungsausschuß anerkannt sind.“
3. § 30 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 31 und 32 werden §§ 30 und 31.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Bereits begonnene Prüfungs- und Prüfungswiederholungsverfahren werden nach der bisher geltenden Fassung der Diplomprüfungsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1996 und 2. Juli 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 26. Mai 1997 Nr. X/4 - 5e69a(2) - 6/17 723.

Regensburg, den 4. Juli 1997

Der Rektor
I. V. Zorger

Die Satzung wurde am 4. Juli 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juli 1997 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 1997.

KWMBI II 1997 S. 959

221021.0856-K

**Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie
der Universität Regensburg**

Vom 4. Juli 1997

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Universität Regensburg vom 23. September 1994 (KWMBI II 1995 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auskünfte über die Berufstätigkeit erteilen die zuständigen Stellen (z.B. die Arbeitsämter).“
2. § 12 erhält folgende Fassung:
„Im Hauptstudium sind zwei je sechswöchige Praktika oder ein zwölfwöchiges Praktikum an Stellen abzuleisten, die vom zuständigen Prüfungsausschuß anerkannt worden sind (§ 24 Abs. 1 DPO). Die Praktika sollen außerhalb der Vorlesungszeit liegen. Für die Ableistung eines längeren Praktikums kann nicht mehr als ein Urlaubssemester gewährt werden. Praktika sollen unter der Aufsicht von einem in der Praxis tätigen Fachpsychologen stehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1996 und 2. Juli 1997. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 4. Juli 1997

Der Rektor
I. V. Zorger

Die Satzung wurde am 4. Juli 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juli 1997 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 1997.

KWMBI II 1997 S. 960

221021.1153-K

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang
Restaurierung, Kunsttechnologie und
Konservierungswissenschaften (Restaurierung)
an der Technischen Universität München**

Vom 9. Juli 1997

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Zweck der Feststellung

Die Zulassung zum Studiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaften setzt neben der Hochschulreife und einem zweijährigen fachspezifischen Praktikum den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Fakultät für Architektur durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Technischen Universität München herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlußfrist).